

Bedingungen für die Ausführung von Eindeckungsarbeiten mit Dachpappe u. Holzzement

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **33 (1917)**

Heft 45

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-577469>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

anlagen der Firma Färberelen vormals Jos. Schetty Söhne N. G. schließen die Fabrikgebäulichkeiten wie die Pilze aus dem Boden. Während an der Baden-Sonnenstraße die zuerst in Angriff genommenen enorm großen Fabrikgebäude bis zur Eindeckung gediehen sind, hat an der Hochbergerstraße wieder der Aufbau mehrerer Bauten begonnen. Für weitere Neubauten werden schon Erdausgrabungen vorgenommen. Gleichzeitig erfolgen Kanalarbeitsarbeiten.

Die neuen Fabrikanlagen der Firma Gebr. Schmid am Gleisweg gehen ihrer baldigen Vollendung entgegen; sie sollen bis zum Frühjahr dem Betrieb übergeben werden.

Auf dem großen Bauerrain bei der Mauerstraße läßt die Gesellschaft für chemische Industrie neben einigen Kleinern, noch unfertigen Geschäftsbauten ein Portierhaus erstellen. Auch ist man auf dem gleichen Bauerrain mit der Herstellung eines Grundwasserbrunnens beschäftigt.

Bauliche Veränderungen werden auch auf dem Fabrikareal an der Rlybeckstraße, Kleinhünigerstraße vorgenommen. Zurzeit werden außerdem Fabrikgebäulichkeiten bei der Chemischen Fabrik vorm. Sandoz an der Fabrikstraße eingedeckt.

Im Rohbau erstellt ist an der Gärtnerstraße ein zweistöckiges Wohnhaus, sowie ein Geschäftsgebäude der Firma Pfleiderer an der Kleinhünigerstraße.

An der Sandgrubenstraße wurde kürzlich ein Aufrißbäumchen entfernt, das ein nun im Rohbau fertig erstelltes großes Fabrikationsgebäude der Firma J. A. Geigy zierte. Mit dem Aufbau eines weitern Fabrikgebäudes ist bereits begonnen worden. Auch das große Magazingebäude der Industrie-Gesellschaft für Schappe an der Ecke Klehenteich Mattenstrasse kommt demnächst unter Dach.

Zu erwähnen wäre ferner: Der Umbau der Liegenschaft Klingental 1 und der Umbau der Liegenschaft Tellstraße 64 zu einer Druckeret des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine.

Bedingungen

für die Ausführung von Eindeckungsarbeiten mit Dachpappe u. Holzzement.

1. Das Angebot ist nur für sofortige Zusage nach Empfang gültig, wenn nicht in demselben eine andere Frist festgelegt ist.

2. Das Angebot versteht sich bei einfachen und doppel-lagigen Pappdächern für ein Neigungs-Verhältnis von mindestens 1:6, bei Holzzementdächern von 1:20. Diese

Joh. Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telefon.

Spezialfabrik eiserner Formen

für die
Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1908 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen-Verschluss.

== Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. ==

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende
Vergrößerungen

2889

höchste Leistungsfähigkeit.

Zahlen drücken das Verhältnis der Höhe zur ganzen Grundlinie aus, gleichschenkliges Dreieck angenommen.

3. Eindeckungen mittels Dachpappe und Holzzement schließen die Bedachung luftdicht ab, der Auftraggeber muß daher Sorge tragen, daß sachgemäße Lüftung angebracht wird. Für Schwißen, Tropfen der Dachschalung und dadurch entstehende Schäden haftet die Lieferfirma nicht.

4. Die Materialien und Geräte werden bei Platzarbeiten frei Verwendungsstelle, für auswärtige Arbeiten frei Bahnhof Empfangsstation geliefert. Die Entlade- und etwaigen Abfuhrkosten, sowie die Wiederanfuhr der übrig gebliebenen Materialien und Geräte trägt der Auftraggeber, erstere aber nur dann, wenn sie in Abwesenheit der Dachdecker (Montagearbeiter, Werkarbeiter) eintreffen. Das geringe erforderliche Brennmaterial zum Erwärmen der Masse, sowie Sand zum Bestreuen der fertig gestellten Dachfläche sind bei auswärtigen Arbeiten vom Auftraggeber rechtzeitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber nimmt die eingegangenen Materialien und Geräte bis zur Übergabe an die Dachdecker in Schutz, ebenso übrig gebliebenes Material und Geräte nach Abreisen derselben. Bei auswärtigen Arbeiten trägt der Auftraggeber dafür Sorge, daß die zurückgebliebenen Materialien und Geräte sofort an die Lieferfirma zurückgesandt werden. Wenn der Auftraggeber nicht gleichzeitig der Bauherr ist, hat er die vorstehenden wie nachstehenden Verpflichtungen dem Bauherrn aufzuerlegen, soweit dieser für die Ausführung derselben aufzukommen hat.

5. Der Auftraggeber hat der Lieferfirma bei auswärtigen Arbeiten Leitern und Gerüste, die zur Arbeitsausführung notwendig sind, kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Den andern an der Bauausführung beteiligten Unternehmern ist aufzuerlegen, daß sie die Benutzung der an dem Bauwerk vorhandenen Leitern und Gerüste kostenfrei gestatten, ebenso die Mitbenutzung von vorhandenen Aufzügen, jedoch gegen angemessene Entschädigung, und soweit die Arbeiten des Besitzers durch diese Benutzung nicht behindert werden.

6. Die nach den Unfallschutzvorschriften erforderlichen Rüstungen hat der Auftraggeber in gebrauchsfähigem Zustande zu stellen. Falls sie nicht vorhanden sind, sind sie auf Kosten des Auftraggebers anzubringen.

7. Die Dachschalung ist der Lieferfirma in sachgemäßer Ausführung und besenrein zu übergeben.

8. Müssen die Dachdeckerarbeiten infolge rückständiger Arbeiten anderer Bauhandwerker unterbrochen werden, so sind die dadurch erwachsenen Wartegelder oder Fahrgelder nebst Zeltverräumnis der Dachdecker (Werkarbeiter) zu erstatten. Bei Arbeitsunterbrechung infolge ungünstiger Witterung kann Reisekostenentschädigung nicht beansprucht werden. Müssen die Dachdeckerarbeiten aus einem andern Grunde, den die Lieferfirma nicht zu vertreten hat, unterbrochen werden, so kann sie Entschädigungen für Wartezelt oder Fahrgelder nebst Zeltverräumnis der Dachdecker verlangen.

9. Sind für die Fertigstellung der Arbeiten bestimmte Fristen übernommen, so ist die Zeit, in der wegen ungeliebter Witterung, wie Regen, Frost, Schnee, Arbeiterstreik auf der Baustelle oder im Wert der Lieferfirma nicht gearbeitet werden kann, den Fristen hinzuzurechnen. Diese Zeit ist den Dachdeckern (Werkarbeitern) in jedem Falle zu beschneiden.

10. Bei anhaltender ungünstiger Witterung, besonders im Winter, ist die Lieferfirma nicht verpflichtet, das Kleben von Dachpappen oder Streichen vorzunehmen.

11. Grundsatz ist, daß Bedachungen in Dachpappe und Holzzement während der Ausführung und bei Pappbedachungen eine geraume Zeit nach der Ausführung, durch andere Leute, insbesondere Handwerker, nicht betreten werden sollen. Alle Einfassungen, Bekleidungen,

Durchbrechungen und Aufbauten sollen dabei bei Inangriffnahme der Dachdeckung fertig sein. Wenn dieses nicht der Fall ist und trotzdem die Bedachung betreten wird, wie das z. B. sehr viel bei doppellagigen Pappdächern und Holzzementdächern nach Legung der ersten Lage Dachpappe notwendig wird, so müssen etwaige Beschädigungen seitens des Auftraggebers getragen und der Lieferfirma ersetzt werden.

12. Die Feststellung der Ausmaße hat gemeinsam zu erfolgen. Findet sich der Auftraggeber oder dessen Vertreter auf Ansuchen hiezu nicht bereit, so soll das von der Lieferfirma ermittelte Maß als richtig gelten. Gemessen werden die abgewinkelten Flächen. Sind die Umkantungen an den Traufen aus Dachpappe gefertigt, so werden sie mitgemessen. Öffnungen unter 1 m² groß werden nicht in Abzug gebracht; Anschlüsse an diese und Brandmauern, sowie Wasserleisten sind, soweit sie aus Dachpappe hergestellt sind, gesondert zu bezahlen. Bei nachträglich angebrachten Durchbrechungen durch erste oder erste und zweite Lage dürfen die Öffnungen nicht in Abzug gebracht werden. Bei Leerungen wird die wirklich geteerte Fläche, also auch die Anschlüsse und Umkantungen berechnet.

13. Die Lieferfirma hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der Arbeit anzuzeigen und der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abnahme der fertiggestellten Arbeiten 8 Tage später zu bewirken. Geschieht die Abnahme trotz Aufforderung nicht, so gilt die Dachdeckung für abgenommen. Wenn die Anzeige der Fertigstellung und die Abnahme aus irgend welchem Grunde veräumt wird, so gilt die Dachdeckung 4 Wochen nach Rechnungsstellung als abgenommen, falls in dieser Zeit keine Bemängelung eintritt. Handelt es sich um mehrere Gebäude, ist jedes einzelne Gebäude nach Fertigstellung der Dachdeckung abzunehmen und abzurechnen. Hat die Lieferfirma mit demselben Vertrage noch andere Arbeiten wie Asphaltierungs-, Isolierungsarbeiten übernommen, deren Ausführung zeitlich auseinander liegt, so ist jede Arbeit für sich abzunehmen.

14. Während der Arbeitsausführung sind auf Verlangen Abschlagszahlungen bis zu 80% der gelieferten Arbeiten, jedoch nicht unter 300 Franken zu leisten. Der Restbetrag ist 4 Wochen nach Fertigstellung der Bedachungsarbeiten in bar ohne Abzug zahlbar.

15. Erfüllungsort ist Sitz der Lieferfirma.

16. Für die gelieferten Materialien und Arbeiten wird die gesetzliche Haftpflicht übernommen, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Die Garantie umfasst während ihrer Dauer die kostenlose Beseitigung von Mängeln an der von der Lieferfirma hergestellten Dacharbeit, die

nachweislich auf die Verwendung mangelhafter Materialien oder auf unsachgemäße Arbeitsausführung zurückzuführen sind. Der Auftraggeber hat die Mängel der Lieferfirma schriftlich anzuzeigen und für die Beseitigung eine angemessene Frist zu stellen. Die Unterhaltung der Dächer, bei Pappdächern durch Anstriche, bei Holzzementdächern durch Ersatz des Schüttungsmaterials, fällt nicht unter die Garantie, sondern geht zu Lasten des Auftraggebers. Bringt der Auftraggeber das Schüttungsmaterial selbst auf das Holzzementdach, so haftet er für die sachgemäße Aufbringung desselben und etwaige Beschädigung der Holzzementdeckung. Mündliche Vereinbarungen sind nur auktig, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

17. Für Schäden infolge höherer Gewalt wie Feuer, Frost, Sturm, Hagel, Gewitter, Krieg, kommt die Lieferfirma nicht auf.

18. Die Haftpflicht erstreckt sich nicht auf direkte oder indirekte Schäden.

19. Der Auftraggeber hat den Verkaufsführungsschein (Montageschein) den Dachdeckern (Werkarbeiter) die Zeiten der Ankunft und Abmeldung der Dachdecker (Werkarbeiter) sowie die Mengen etwa übergebener übrig gebliebener Materialien und Geräte zu bescheinigen. Wenn der Zutritt zur Baustelle nur an Stellen möglich ist, die von Angeestellten des Auftraggebers oder Bauherrn bewacht werden, so hat der Auftraggeber bezw. Bauherr auf Wunsch der Lieferfirma die tägliche Kontrolle über Ab- und Zugang der Dachdecker (Werkarbeiter) zu übernehmen.

Ausstellungswesen.

Schweizerische Werkbund-Ausstellung Zürich 1918. Um in dieser Ausstellung tatsächlich ein Wohnen in einfachen, gesunden Verhältnissen zu zeigen, werden auch Gärten mit einbezogen. Und zwar werden den Arbeiterwohnungen kleine Nutzgärten mit einer Laube, den Mittelstandswohnungen Hausgärten vorgelagert. Die Anmelde- und Ausstellerbedingungen für Gartensachleute sind soeben herausgegeben worden. Anmeldestermin 15. Februar. Termin zur Einsendung von Planzeichnungen, die der Jury vorgelegt werden, 28. Februar. Auskunft erteilt die Geschäftsstelle des Schweizerischen Werkbundes, Museumstraße 2, Zürich.

Kunstgewerbemuseum der Stadt Zürich. Programm der wechselnden Ausstellungen 1918. Vom 24. Februar bis 14. April: Ausstellung von Arbeiten der kunstgewerblichen Abteilung der Gewerbeschule Zürich. Allgemeine Klasse (Freihandzeichnen, Gerätezeichnen, Naturstudien, Modellieren, Schriftenschriften);



C. Barrett, Holzwarenfabrik
BAAR, Kt. Zug (Schweiz).

SPEZIALFABRIK
für 5187

Karren, Stielwaren
Fasshahnen
Haushaltungsartikel
Nähfadenspulen
Holzwaren aller Art

Wasserkraft 70 Pferde.

Export. Telegramm-Adresse: Barrett Baar. Telefon 714.